

## Richtlinie für das Salzburger Landesradverkehrsnetz

Beschluss vom 10.11.2004

### § 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für den Bau und die Finanzierung des Salzburger Landesradverkehrsnetzes.

### § 2 Einteilung

Das Salzburger Landesradverkehrsnetz besteht aus regionalen Verkehrsverbindungen zwischen den Gemeinden.

Die einzelnen Strecken dieses Verkehrsnetzes sind den bestehenden Landesstraßen B und Landesstraßen L zugeordnet. Die Radverkehrsverbindungen verlaufen entweder unmittelbar an den obgenannten Straßen (Bestandteile der Straßen) oder räumlich getrennt, parallel zu diesen (Parallelwege).

### § 3 Kostentragung

Die Baukosten einschließlich der Grundkosten werden wie folgt getragen:

Landesradverkehrs weg	Kostenträger
<b>1. Bestandteile der Landesstraße*</b> (nach/analog § 3 BStG 1971, Stand 1.4.2002)	100% Land im Freiland mind. 1/3 Gemeinde im Ortsgebiet
<b>2. Parallelwege</b> (nach/analog § 13 BStG 1971, Stand 1.4.2002)	2/3 Land 1/3 Gemeinde

- \* bei Landesstraßen-L hat die betroffene Gemeinde die Kosten für den erforderlichen Grunderwerb zur Hälfte zu tragen (gem. LStG 1972 § 21 Abs. 1, LStG 1972, Nov. 2001)

## **§ 4 Jährliche Bauprogramme**

Für die Baumaßnahmen werden von der Fachabteilung 6/7, Verkehrsplanung, jährliche Bauprogramme im Einvernehmen mit der Fachabteilung 6/2 und der Abteilung 4 erstellt. Die in diesen Programmen ausgewiesenen Kostenbeträge stellen Obergrenzen dar, die von den bewirtschafteten Stellen nicht ohne Genehmigung durch die Fachabteilung 6/7 umgestellt bzw. überschritten werden dürfen.

## **§ 5 Ansuchen der Gemeinde**

Um in das jährliche Bauprogramm aufgenommen zu werden, ist von der jeweils betroffenen Gemeinde zeitgerecht, d.h. bis spätestens September des Vorjahres ein Ansuchen um Errichtung des Radverkehrsweges (-teiles) bei der Fachabteilung 6/7 einzubringen.

Dieses Ansuchen muss

- die Erklärung, dass es sich um den Landesverkehrsradweg handelt,
- die Bekanntgabe des Erhaltungsträgers sowie
- den Nachweis bzw. die dauernde Sicherstellung der Widmung der Verkehrs-anlage für den öffentlichen Verkehr der Radfahrer

enthalten.

Zur Aufnahme in das jährliche Bauprogramm muss

- die Grundbeistellungsfrage (Pacht oder Ankauf) gelöst und
- die Finanzierung der 1/3 Beiträge durch die Gemeinde sichergestellt sein.

Entsprechende Erklärungen der Gemeinde sind mit dem Ansuchen abzugeben.

## **§ 6 Vorbereitung / Bauleitung**

Vor Baubeginn ist für jedes Vorhaben die Genehmigung der Fachabteilung 6/7, Verkehrs-planung, einzuholen.

Die Vorbereitung und die Bauleitung einschließlich der sachlichen Prüfung der Rechnun-gen erfolgen durch die Fachabteilung 6/2 bzw. Abteilung 4. Die Zuständigkeit wird für die Einzelvorhaben mit dem jährlichen Bauprogramm festgelegt. Die Vorbereitung und der Bau von Radwegen nach Punkt 1. werden i.a. von der Landesstraßenverwaltung veran-lasst.

Parallelwege können entweder durch die Gemeinde selbst oder von der Abteilung 4 vorbe-reitet bzw. von diesen beauftragten Firmen errichtet werden.

Die Baukontrolle erfolgt durch die Fachabteilung 6/2 (örtlich zuständiger Straßenbaube-zirk) oder die Abteilung 4 nach Maßgabe der Festlegung im jährlichen Bauprogramm.

## **§ 7 Zentrale Koordination und Anlaufstelle**

Die Koordination der Einzelmaßnahmen des Salzburger Landesradverkehrsnetzes obliegt der Fachabteilung 6/7, Verkehrsplanung. Diese Abteilung steht auch den Gemeinden als zentrale Anlaufstelle für den Bau zur Verfügung.

## **§ 8 Schlussbestimmung**

Mit Kundmachung dieser Sonderrichtlinie wird die bisherige diesbezügliche Richtlinie vom 7.6.2000 außer Kraft gesetzt.